

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1843.

## N. VIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die Verlegung der Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzelle betreffend, d. d. 17. Mai 1843.

Da vom 1. Juli d. J. an die zeitliche Uebergangsstelle zu Gräfenthal nach Probstzelle dergestalt verlegt werden wird, daß dann die von Ludwigstadt unmittelbar nach Gräfenthal führende Straße für den Uebergangsverkehr mit Bayern geschlossen ist, so wird solches mit Zurückbeziehung auf die Bekanntmachung vom 15. December 1841 (Gesetzsamml. 1841. St. 11. Nr. XXXI S. 159. 160.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

(gez.) Wigleben.

## N. IX. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 23. Mai 1843, den Euroder zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen bei den Fürstl.

Cassen betreffend.

(Wochens. 1843. St. 23.)

(Frb. Inst. W. 1843. St. 23.)

Nachdem die Fürstlichen Cassebeamten angewiesen worden sind, mit Ausschluß der Königl. Preuß. Friedrichsd'or, welche, wie bisher, zu 9 Fl. 55 Kr. oder 5 Rthlr. 20 Sgl. anzunehmen sind, alle übrigen zu 5 Rthlr. Gold ausgeprägten Münzen von jetzt an bis auf weitere Verordnung zu 9 Fl. 41 Kr. oder 5 Rthlr. 16 Sgl. anzunehmen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rudolstadt, den 23. Mai 1843.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.

gez. Wigleben.